

Jahreswechsel- Information 2023/2024

**Fachinformation für
Firmenkunden 2024**

**Lohnsteuer
Stand 01/2024**

Agenda

1.

Gesetzliche
Neuregelungen
2023/2024

2.

Rechtsprechung
und Verwaltung

3.

Hinweise auf weitere
aktuelle
Rechtsprechung und
anhängige Verfahren

4.

Sozialversicherungs-
rechtliche Werte 2024

**gesetzliche
Neuregelungen
2023/2024**

1



Hinweis zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren

- Inflationsausgleichsgesetz
- Zukunftsfinanzierungsgesetz
- Kreditzweitmarktförderungsgesetz

Noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren

- Wachstumschancengesetz

Beachte: Soweit es sich um noch laufende Gesetzgebungsverfahren handelt, sind noch Änderungen bis zur Verkündung möglich.



Inflationsausgleichs- gesetz

1.1

Inflationsausgleichsgesetz

Höhe des Grundfreibetrags		
	2023	2024
Einzel- veranlagung	10.908 €	11.604 €
Zusammen- veranlagung	21.816 €	23.208 €

Höhe der Kinderfreibeträge		
	2023	2024
halber KFB	3.012 €	3.192 €
voller KFB	6.024 €	6.384 €

- Neben der Anpassung der Freibeträge erfolgte auch eine Verschiebung des Steuertarifs
- Unveränderte Höhe des Kindergeldes von 250 € je Kind
- **Hinweis:** Weitere Anhebung des Grundfreibetrags und des KFB in einem folgenden Gesetzgebungsverfahren möglich

Wachstums- chancengesetz

1.2

Anhebung Bruttolistenpreis (BLP) bei reinen E-Autos

- **Grundsatz:** Versteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen als geldwerter Vorteil
 - Bemessungsgrundlage → regelmäßig Bruttolistenpreis (BLP)

Anschaffung bzw. erstmalige Überlassung	Voraussetzung BLP	Anzusetzender Bruchteil der BMG
Jahre 2020 - 2023	Listenpreis über 60.000 €	1/2
Jahre 2020 - 2023	Listenpreis bis 60.000 €	1/4
Jahre 2024 - 2030	Listenpreis über 70.000 €	1/2
Jahre 2024 - 2030	Listenpreis bis 70.000 €	1/4

- **Zeitpunkt:** erstmalige Überlassung / Anschaffung nach dem 31.12.2023

Anhebung Bruttolistenpreis (BLP) bei reinen E-Autos

▪ Beispiel:

- Der Arbeitnehmer erhält ein im Januar 2024 angeschafftes emissionsfreies Elektroauto als Firmenwagen.
- Der Bruttolistenpreis beträgt 66.816 €.
- Der Firmenwagen kann auch zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (= 20 Entfernungskilometer) genutzt werden (kein Fahrtenbuch).

▪ Lösung:

- ein Viertel BLP = 16.704 €, abgerundet auf volle Hundert € → 16.700 €
- Ermittlung geldwerter Vorteil
- Privatfahrten:
 - 1 % v. 16.700 € = 167 €
- Fahrten Wohnung und erste Tätigkeitsstätte:
 - 0,03 % von 16.700 € x 20 km = 100,20 €
- geldwerter Vorteil insgesamt → 267,20 €

Einschränkungen bei der halbierten BMG

Anpassung der Anwendungsvoraussetzungen der halbierten Bemessungsgrundlage für aufladbare Hybridelektrofahrzeuge:

Anschaffung bzw. erstmalige Überlassung	Voraussetzungen	Anzusetzender Bruchteil der BMG
01.01.2022 – 31.12.2024	CO ² -Emission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite 60 km	1/2
01.01.2025 – 31.12.2030	CO ² -Emission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite 80 km	1/2

Anhebung der Verpflegungspauschalen ab 2024

Abwesenheit	bis 2023	ab 2024
> 8 Stunden	14 €	16 €
An-/ Abreisetag mit Übernachtung	14 €	16 €
> 24 Stunden	28 €	32 €

- Kürzungsbeträge ab 2024 für Mahlzeitengestellung:
 - Frühstück → 6,40 €
 - Mittag- Abendessen → je 12,80 €
- Anhebung Pauschbetrag für Berufskraftfahrer von 8 € auf 9 €



Weitere Änderungen Wachstumschancengesetz



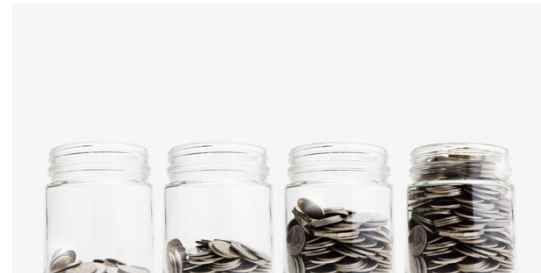
Anhebung Freibetrag für Betriebsveranstaltung

- Bisher: 110 €
- **Neu:** 150 €



Wegfall Grenze für Pauschalierung für Gruppenunfallversicherung

- **Neu:** keine Grenze von 100 € Pro-Kopf
- Pauschalierung auch bei Pro-Kopf Anteil von über 100 € möglich



Abschaffung

Tarifiermäßigung auf Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Jahre im LSt-Abzug

- **Neu:** 1/5-Regelung im Rahmen der ESt-Veranlagung

Weitere Änderungen Wachstumschancengesetz



Anhebung Betragsgrenze
Sofortabzug gWG

- Bisher: 800 €
- **Neu:** 1.000 €



Streckung
Besteuerungsanteil Rente /
Abschmelzung
Versorgungsfreibetrag und
Altersentlastungsbetrag

- Bisher: Jahr 2040
- **Neu:** Jahr 2058



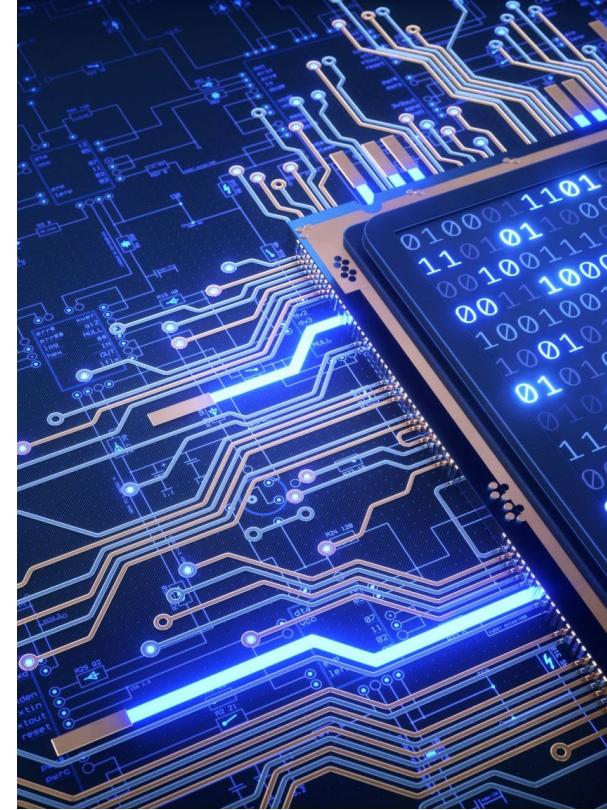
Anhebung Betragsgrenze
für betriebliche Geschenke

- Bisher: 35 €
- **Neu:** 50 €

Arbeitgeberabfrage der Identifikationsnummer

Seit dem 01.01.2023 ist die Möglichkeit der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mittels eTIN entfallen.

- **Problem für ArbG:** Wenn ArbN keine IdNr. vorlegt, kann keine Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung erfolgen
- **NEU:** ArbG kann die IdNr. der ArbN beim FA erfragen, wenn
 - für das Jahr 2022 bereits eine Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung erfolgte,
 - ArbG versichert, dass das Dienstverhältnis am 31.12.2022 noch bestand und
 - ArbN trotz Aufforderung die IdNr. nicht mitgeteilt hat
- eine Vollmacht des ArbN ist in diesen Fällen nicht erforderlich



1.3

Kreditweitmarkt- förderungsgesetz

Änderungen PUEG ab 01.07.2023

Mit dem Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) wurde zum 01.07.2023 der Beitragssatz zur sozialen PV und der Beitragszuschlag für Kinderlose angehoben und eine Beitragsdifferenzierung nach der Kinderzahl umgesetzt.

	Bis 30.06.2023	Ab 01.07.2023
Beitrag zur sozialen PV	3,05 %	3,4 %
Beitragszuschlag für Kinderlose	0,35 %	0,6 %

Für Eltern gelten ab 01.07.2023 unterschiedliche Beitragssätze

- vom zweiten bis zum fünften Kind unter 25 Jahre wird je ein Abschlag von 0,25 Beitragspunkten gewährt
- ab dem sechsten Kind gibt es keinen weiteren Abschlag

Programmablaufplan (PAP)

Änderungen des PUEG: Auswirkungen auf die einzubehaltende Lohnsteuer

SV-Beiträge wirken sich mindernd auf die abzuführende LSt aus (sichergestellt durch PAP)

- für die zweite Jahreshälfte 2023 wurden die Abschläge für Kinder aufgrund des PUEG noch nicht berücksichtigt
- ab 2024 erfolgt die entsprechende Berücksichtigung der Abschläge zur PV im LSt-Abzug

Programmablaufplan für das Jahr 2024 veröffentlicht (weitere Änderung folgt)

- Berücksichtigt wurden:
 - die Erhöhungen des Grundfreibetrags und weitere Tarifierhöhungen
 - weiterhin noch nicht enthalten: Anpassungen der Abschläge für Kinder
- **BMF-Schreiben vom 03.11.2023**
 - Es wird voraussichtlich zum 01.04.2024 einen aktualisierten PAP geben, da ggf. weitere Anpassungen am Grundfreibetrag und am Tarif für 2024 vorgenommen werden. Zudem müssen im geänderten PAP die Abschläge für Kinder bei der PV im Rahmen der Vorsorgepauschale umgesetzt werden

ArbG-Zuschuss zur privaten KV/PV des ArbN

ArbG-Zuschüsse sind bei nicht gesetzlich versicherten ArbN steuerfrei, soweit der ArbG zur Zuschussleistung verpflichtet ist (SV-Regelungen maßgebend).

- Voraussetzung **bisher**:
 - **Papierbescheinigung** des Versicherungsunternehmens
- geplante Änderung:
 - ab 01.01.2024: **elektronische Datenübermittlung** und Einbindung in das ELStAM-Verfahren
- **Verschiebung** des Starttermins:
 - auf den **01.01.2026**



Für die Jahre 2024 und 2025 bleibt es daher bei dem bisherigen Papierbescheinigungsverfahren.

1.4

**Zukunftsfinanzierungs-
gesetz**

Zukunftsfinanzierungsgesetz

- Aufbauend auf die bereits mit dem Fondstandortgesetz im Jahr 2020 eingeführten Möglichkeiten, steuerbegünstigt Mitarbeiterkapitalbeteiligungen anzubieten (Vermeidung Dry-income-Besteuerung)
- gilt insbesondere für:
 - kleine und mittlere Unternehmen (KMU)



Lohnsteuerrechtliche Änderungen ab dem 01.01.2024:

- § 3 Nr. 39 EStG:
 - Erhöhung des Steuerfreibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die **allen ArbN offen stehen**
- § 19a EStG:
 - Erweiterung der aufgeschobenen Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen (wie bisher: Zusätzlichkeitserfordernis)

Kurzüberblick über Änderungen durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz

§ 3 Nr. 39 EStG

- **NEU:** Freibetrag von 2.000 €
(bisher 1.440 €)
 - Steuerfreibetrag = Jahresbetrag
- **Wie bisher:**
 - Beteiligungsmöglichkeit muss allen ArbN offen stehen, die mindestens 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind
 - maßgebender Zeitpunkt:
Bekanntgabe des Angebots
 - späterer Veräußerungserlös
= Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - auch bei Gehaltsumwandlung möglich

§ 19a EStG

- Unternehmen darf nicht länger bestehen als 20 Jahre (bisher 10 Jahre)
- Erhöhung einzuhaltender Schwellenwerte
- Zeitraum in dem Schwellenwerte (KMU) einmal unterschritten werden mussten wurde von 2 auf 7 Jahre angehoben
- Zufluss auch bei vinkulierten Anteilen
- Verlängerung Nachversteuerungszeitraum von 12 auf 15 Jahre
- Einführung: Haftungserklärung des ArbG
- Wert bei „Leaver-Events“: Tatsächliche Vergütung

Steuerbefreiung § 3 Nr. 39 EStG ab 2024

▪ Beispiel:

- Der ArbG gewährt allen Mitarbeitern im Januar 2024 ein Aktienpaket von jeweils 1.500 € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

▪ Abwandlung 1:

- Der geldwerte Vorteil beträgt 3.000 €.

▪ Abwandlung 2:

- Die Finanzierung erfolgt über eine Entgeltumwandlung. Der geldwerte Vorteil beträgt 6.000 €.

▪ Lösung:

- Der geldwerte Vorteil in Höhe von 1.500 € ist insgesamt steuerfrei, da der Steuerfreibetrag von 2.000 € nicht überschritten wird.

▪ Lösung Abwandlung 1:

- Der geldwerte Vorteil ist in Höhe von 1.000 € (3.000 € abzüglich 2.000 €) steuerpflichtig, da der Steuerfreibetrag von 2.000 € überschritten wird.

▪ Lösung Abwandlung 2:

- Der geldwerte Vorteil ist unabhängig von der Gehaltsumwandlung bis zur Höhe von 2.000 € steuerfrei.

Kurzüberblick über Änderungen durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz

§ 3 Nr. 39 EStG

- **NEU:** Freibetrag von 2.000 € (bisher 1.440 €)
 - Steuerfreibetrag = Jahresbetrag
- **Wie bisher:**
 - Beteiligungsmöglichkeit muss allen ArbN offen stehen, die mindestens 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind
 - maßgebender Zeitpunkt: Bekanntgabe des Angebots
 - späterer Veräußerungserlös = Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - auch bei Gehaltsumwandlung möglich

§ 19a EStG:

- Unternehmen darf nicht länger bestehen als 20 Jahre (bisher 12 Jahre)
- Erhöhung einzuhaltender Schwellenwerte
- Zeitraum in dem Schwellenwerte (KMU) einmal unterschritten werden mussten wurde von 2 auf 7 Jahre angehoben
- Zufluss auch bei vinkulierten Anteilen
- Verlängerung Nachversteuerungszeitraum von 12 auf 15 Jahre
- Einführung: Haftungserklärung des ArbG
- Wert bei „Leaver-Events“: Tatsächliche Vergütung

Neuregelung des § 19a EStG

- Vermögensübertragungen am Unternehmensvermögen des ArbG unterliegen grundsätzlich der Besteuerung
- **§ 19a EStG** ermöglicht mit Zustimmung des ArbN eine aufgeschobene, spätere Besteuerung dieser Vermögensbeteiligung,
 - wenn die Beteiligung veräußert wird
 - wenn der ArbN das Unternehmen verlässt
 - **NEU:** Spätestens nach Ablauf von 15 Jahren (bisher 12 Jahren); gilt auch für Übertragungen vor 2024
- **NEU:**
 - auch möglich, wenn die Vermögensbeteiligung von einem Gesellschafter des ArbG übertragen wird (z. B: Gründungsgesellschaft)



Neuregelung des § 19a EStG

- **NEU:** Das Unternehmen des ArbG darf nicht vor mehr als 20 Jahren (bisher 12 Jahren) gegründet worden sein
- **§ 19a EStG** ist nur für Unternehmen anwendbar, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten; Schwellenwerte sind an die KMU-Grenzen angelehnt
- **NEU:** Ausreichend ist, wenn einer der folgenden Schwellenwerte in einem der letzten 7 Jahre vor dem Zeitpunkt der Übertragung eingehalten wurde (bisher 2 Jahre)

Schwellenwert	bisher	neu
Jahresumsatz max.	50 Mio Euro	100 Mio Euro
Jahresbilanzsumme max.	43 Mio Euro	86 Mio Euro
Mitarbeiterzahl max.	250 Mitarbeiter	1.000 Mitarbeiter

Neuregelung des § 19a EStG: Beispiele

▪ Beispiel

- Der Arbeitgeber (KMU-Unternehmen) gewährt seinen zehn ArbN im Januar 2024 eine GmbH-Beteiligung im Wert von jeweils 6.000 €.

▪ Abwandlung 1:

- Der ArbG gewährt nur zwei seiner zehn ArbN die Beteiligungsmöglichkeit.

▪ Abwandlung 2:

- Ein Mitarbeiter finanziert den Erwerb der GmbH-Beteiligung durch eine Gehaltsumwandlung

▪ Lösung:

- Der Vorteil in Höhe von 4.000 € (6.000 € abzüglich 2.000 € Steuerfreibetrag) unterliegt im Januar 2024 nicht der Besteuerung wenn der ArbN zustimmt.

▪ Lösung Abwandlung 1:

- Freibetrag von 2.000 € ist nicht anwendbar, da die Beteiligung nicht allen ArbN offen stand.
- Die 6.000 € unterliegen nicht der Besteuerung wenn der ArbN zustimmt.

▪ Lösung Abwandlung 2:

- § 19a EStG kann mangels Zusätzlichkeit nicht angewandt werden.
- Es liegt im Januar 2024 4.000 € (6.000 € abzüglich 2.000 €) steuerpflichtiger AL vor.

Neuregelung § 19a EStG: Weitere Informationen

- Bisher: Wenn seit der Vermögensübertragung mindestens 3 Jahre vergangen sind, war die tarifermäßigte Besteuerung möglich, diese **Möglichkeit soll ab 2024 im LSt-Verfahren entfallen**
- Leaver-Events = Rückerwerb der Anteile durch ArbG bei Verlassen des Unternehmens
 - **NEU:** Es ist nur die tatsächlich gezahlte Vergütung maßgeblich, nicht der gemeine Wert
- **NEU:** Haftungsregelung für „Ablauf 15 Jahre“ und „Beendigung des Dienstverhältnisses“
 - ArbG kann freiwillig unwiderruflich erklären, dass er die Haftung für einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer übernimmt
 - Haftungs-Erklärung des ArbG erfolgt über die Lohnsteueranmeldung
- Möglichkeit der Anrufungsauskunft für den ArbG besteht weiterhin

Wichtig: Die aufgeschobene Besteuerung nach § 19a EStG gilt nur im Lohnsteuerrecht und hat keine Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung.

Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage

Arbeitnehmer-Sparzulage möglich z. B. für

- Bausparverträge,
- Sparbeiträge des ArbN auf Grund eines Sparvertrags über Wertpapiere, aber auch für
- Vermögensbeteiligungen am Unternehmensvermögen des Arbeitgebers

Anhebung der Einkommensgrenze für die Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulage:

	Einkommensgrenze bis 2023	Einkommensgrenze ab 2024
ledige	17.900 € für Bausparverträge und 20.000 € für übrige Anlagen	einheitlich 40.000 €
verheiratete (Zusammen- veranlagung)	35.800 € für Bausparverträge und 40.000 € für übrige Anlagen	einheitlich 80.000 €

Rechtsprechung und Verwaltung

2.

2.1

**Aktuelle Themen:
- Steuerfreiheit**

Deutschlandticket als Job-Ticket

§ 3 Nr. 15 EStG: Steuerfreiheit für vom ArbG **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete **Barzuschüsse** und **Sachzuwendungen** für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen **Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** bzw. allgemein für Fahrten im **öffentlichen Personennahverkehr**.

Deutschlandticket:

- Steuerfrei unter den Voraussetzungen des **§ 3 Nr. 15 EStG**
- Leistungen des ArbG mindern die beim ArbN abzugsfähige Entfernungspauschale
- Wichtig: ArbG ist verpflichtet die Zuwendungen in der Nr. 17 der elektronischen LSt-Bescheinigung auszuweisen
- **Gilt nicht:** wenn ArbG mit 25 % pauschaliert



Deutschlandticket als Job-Ticket

Welcher Wert ist in der Zeile 17 auf der Lohnsteuerbescheinigung zu berücksichtigen, wenn der ArbG das Job-Ticket als Sachzuwendung dem ArbN gewährt?

→ grundsätzlich der Wert des geldwerten Vorteils, den der ArbG zuwendet, abzüglich:

- 5 % Ermäßigung des Job-Tickets, wenn der ArbG mindestens 25 % zum Job-Ticket zuzahlt
 - die 5 % Ermäßigung sind aufgrund des **überwiegend eigenbetrieblichen Interesses** des ArbG nicht als Arbeitslohn zu betrachten und mindern deshalb den geldwerten Vorteil
- Sachzuwendungen sind regelmäßig mit dem um 4 % geminderten Endpreis am Abgabeort zu bewerten
 - auch dieser 4%-ige Bewertungsabschlag mindert den geldwerten Vorteil

Soweit das D-Ticket auch für Dienstreisen verwendet wird, ist der Betrag nicht in Zeile 17 auf der LSt-Bescheinigung zu erfassen (vorrangig steuerfreier Reisekostenersatz).

Deutschlandticket als Job-Ticket

Beispiel	
Preis für das Deutschlandticket	49,00 €
ArbG-Nachlass 5 % (kein Arbeitslohn)	2,45 €
Differenz	46,55 €
davon 96 %	44,68 €

Lösung Variante 1 (= verbilligte Überlassung)	
Eigenleistung des Arbeitnehmers (z. B. 70 % von 49 €)	34,30 €
Geldwerter Vorteil monatlich	10,38 €

Lösung Variante 2 (= unentgeltliche Überlassung)	
Eigenleistung des Arbeitnehmers	
Geldwerter Vorteil monatlich	44,68 €

Deutschlandticket als Job-Ticket

Weitere Hinweise zum Deutschlandticket

BMF-Schreiben vom 07.11.2023

- Die Nutzungsmöglichkeit auf bestimmten Strecken das Deutschlandticket auf freigegebenen IC/ICE-Verbindungen zu nutzen ist unschädlich für die Steuerfreiheit
- Upgrades des Deutschlandtickets sind ebenfalls steuerfrei, z. B. ein Upgrade
 - für die Fahrradmitnahme
 - für die 1. Klasse

Der ArbG hat die Möglichkeit, anstelle der Steuerfreiheit, dass D-Ticket mit 25 % pauschal zu versteuern. In der Folge unterbleibt eine Minderung der E-Pauschale beim ArbN.

Inflationsausgleichsprämie (IAP) - Update

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten AL in der Zeit vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 geleistete Zahlungen zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise sind bis 3.000 € je Arbeitsverhältnis steuerfrei (§ 3 Nr. 11c EStG).

- auch ArbG-Leistungen von Dritter Seite begünstigt
- auch ausländischer ArbG kann die IAP zahlen
- dauerhafte Lohnerhöhungen sind nicht begünstigt
 - **Unschädlich:** Zahlung einer IAP in Kombination mit einer dauerhaften Lohnerhöhung.



Der Homepage des BMF kann ein aktuelle Frage- und Antwortkatalog zur IAP entnommen werden. Die aktualisierten FAQ datieren vom 24.05.2023.

Inflationsausgleichsprämie (IAP) - Update

Beispiel 1:

Der ArbG A leistet eine monatliche Lohnerhöhung ab Januar 2023 in Höhe von 125 €. Diese behandelt er in der Zeit von Januar 2023 – Dezember 2024 als steuerfreie Inflationsausgleichsprämie. Ab Januar 2025 fällt die Steuerbefreiung weg und der Arbeitslohn unterliegt insgesamt der individuellen Lohnversteuerung.

Lösung:

Ab Januar 2023 erhöht der ArbG A dauerhaft den Arbeitslohn seiner Arbeitnehmer um 125 €. Die Steuerbefreiung § 3 Nr. 11c EStG findet aufgrund der Vorgaben im § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 EStG auf dauerhafte Lohnerhöhungen keine Anwendung. Die Zahlungen sind von vornherein steuerpflichtig.

Inflationsausgleichsprämie (IAP) - Update

Beispiel 2:

Der ArbG gewährt seinen (tariflich oder außertariflich gebundenen) ArbN Leistungen zum Inflationsausgleich in Höhe von insgesamt 2.000 €, deren Zahlung in mehreren Schritten erfolgen soll, beginnend mit einer Sonderzahlung von 1.000 € im Juni 2023. In den Monaten Juli 2023 bis einschließlich November 2023 folgen mtl. Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 200 €. Ab dem 1. Dezember 2023 soll der Lohn dauerhaft um monatlich 300 € erhöht werden. Auch die dauerhafte Lohnerhöhung wird mit Inflationsgesichtspunkten begründet.

Lösung:

- Die einzelnen Komponenten der Lohnerhöhung sind getrennt voneinander zu beurteilen.
- Die in mehreren Teilbeträgen gewährte IAP in Höhe von insgesamt 2.000 € ist steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Die danach einsetzende reguläre Lohnerhöhung ist steuer- und beitragspflichtig.

Unterstützungen an Geschädigte des Ukraine-Kriegs und an Erdbeben Opfer in Syrien und der Türkei

BMF-Schreiben vom 24.10.2023

- Ukraine: Anwendungszeitraum 24.02.2022 bis 31.12.2024 (Verlängerung)
- Türkei/Syrien: Anwendungszeitraum 06.02.2023 bis 31.12.2023

BMF-Schreiben vom 27.02.2023

Steuerfreie Beihilfe des ArbG bis Schadenshöhe

- für ArbN und deren Angehörige
- z. B. Nutzungsüberlassungen PKW oder Wohnung

Lohnverzicht der ArbN → kein stpfl. Arbeitslohn wenn ArbG den Lohn für

- Beihilfe oder Unterstützung geschädigter ArbN verwendet oder
- Zahlung an spendenempfangsberechtigte Einrichtung leistet

Im Lohnkonto sind entsprechende Aufzeichnungen vorzunehmen. U. a. muss bei steuerfreien Beihilfen des ArbG die Schadenshöhe dokumentiert werden.

Outplacement-Beratung: Überwiegend eigenbetriebliches Interesse des ArbG

Outplacement-Beratung: Dienstleistungen zur Beratung für ausscheidende Mitarbeiter zur beruflichen Neuorientierung.

- führen nicht zum Arbeitslohn bei überwiegend eigenbetrieblichem Interesse **des ArbG**
 - regelmäßig bei unkündbaren oder unbefristet beschäftigten Mitarbeitern
- unabhängig davon, kommt häufig auch die Steuerbefreiungsvorschrift nach **§ 3 Nr. 19 EStG** in Betracht
 - zur Arbeitsplatzvermittlung
 - Unterstützung ArbN in beruflicher Tätigkeit
 - zur Fortentwicklung beruflicher Kompetenzen



Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Nichtbeanstandungsregelung

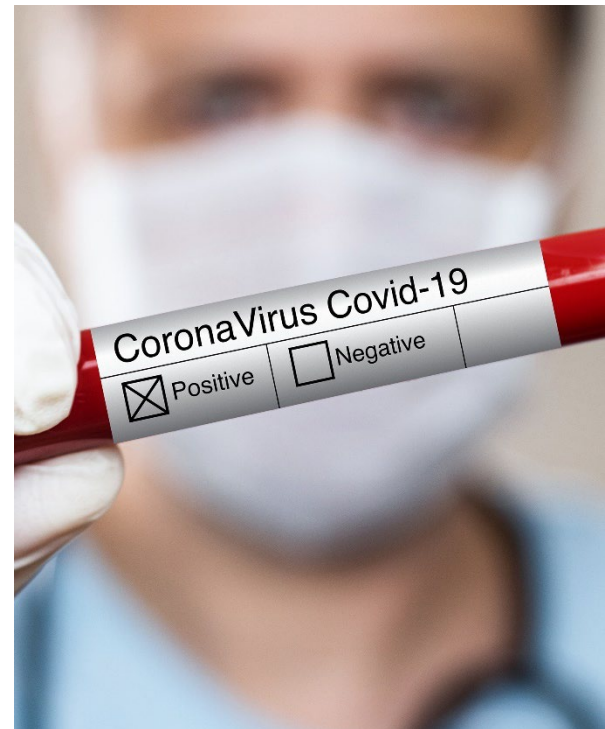
Grundsatz bei unzutreffender Steuerfreistellung

- Rückforderung zu viel gezahlter Entschädigung → Ausweis auf LSt-Bescheinigung des Jahres der Rückzahlung
- Verzicht auf Rückforderung durch ArbG
 - schriftliche Anzeigepflicht des ArbG
 - Korrektur i. R. d. ESt-Veranlagung oder LSt-Nachforderung

BMF-Schreiben vom 25.01.2023

Vereinfachung für Kalenderjahre 2020 – 2023

- Differenz gezahlter Verdienstausfallentschädigung und der vom ArbG bewilligten Erstattung beträgt **nicht mehr als 200 € pro Quarantänefall**
→ keine nachträgliche Versteuerung



Steuerfreie Erstattung von Telefonkosten

Handyverkauf des ArbN an den ArbG und anschließende sofortige Überlassung

- Nach § 3 Nr. 45 EStG bleiben u. a. steuerfrei
 - Vorteile des ArbN aus privater Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte und
 - Telekommunikationsaufwendungen

BFH, VI R 50/20

- Steuerfreiheit greift selbst dann, wenn ArbG vom ArbN ein Handy zu einem niedrigen Preis erwirbt und es unmittelbar dem ArbN zur privaten Nutzung überlässt
 - kein Scheingeschäft oder steuerschädlicher Gestaltungsmissbrauch

Die Steuerfreiheit greift nicht, wenn dem ArbN das Gerät zuzurechnen ist (z. B. Rechte aus Leasingvertrag liegen beim ArbN).

2.2

**Aktuelle Themen:
- Sachbezüge**

Zuflusszeitpunkt bei 50 €-Sachbezugsfreigrenze

§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG: bestimmte Sachbezüge bleiben außer Ansatz, wenn

- die ergebenden Vorteile insgesamt 50 €
- im Kalendermonat

nicht übersteigen. In der Folge sind diese Sachbezüge grds. steuer- und sozialversicherungsfrei.

Frage: Wann fließt ein Sachbezug bei **Dauersachverhalten** zu?

- Dauersachverhalt z. B. bei Verschaffung Versicherungsschutz (Gruppenkrankenversicherung) oder bei Teilnahme an Firmenfitness-Programm

Antwort: Zeitpunkt, an dem der ArbN durch Erfüllung seines Anspruchs die wirtschaftliche Erfüllungsmacht erlangt (**unentziehbarer Rechtsanspruch**)

- Anspruch gegenüber ArbG und Vertragsbindung des ArbG nicht von Bedeutung
- bei Abhängigkeit vom Fortbestehen des jeweiligen Dienstverhältnisses und jährlicher Einmalzahlung durch ArbG = kein unentziehbarer Rechtsanspruch → mtl. Zufluss

50 €-Sachbezugsfreigrenze bei Unfallversicherung

BMF-Schreiben vom 15.03.2022, Rz. 29

FinVerw zur Anwendung der 50 €-Sachbezugsfreigrenze bei Unfallversicherungen:

- ArbG schließt eine Gruppenunfallversicherung für seine ArbN ab, wodurch diese ArbN einen Anspruch gegenüber der Versicherung erlangen
 - Lohnzufluss im Zeitpunkt der Beitragsleistung durch unentziehbaren Rechtsanspruch
 - Versteuerung als Sachbezug beim ArbN
 - Möglichkeit der Pauschalierung nach [§ 40b Abs. 3 EStG](#)
- Anwendung 50 €-Sachbezugsfreigrenze gilt **nicht** bei **pauschalierungsfähigen** Beiträgen für eine Unfallversicherung ([§ 40b Abs. 3 EStG](#))
 - auf die tatsächliche Besteuerung (individuell oder pauschal) kommt es nicht an

50 €-Freigrenze bei Unfallversicherung

Beispiel:

ArbG A schließt für seine ArbN eine Gruppenunfallversicherung ab. Der steuerpflichtige Beitragsanteil je ArbN nach der vorzunehmenden Aufteilung nach Köpfen beträgt einmalig 45 €. Die Arbeitnehmer erhalten von A keine weiteren Sachbezüge.

Lösung:

Die Anwendung der monatlichen 50-€-Freigrenze für Sachbezüge ist nicht möglich, da es sich um mit 20 % pauschalierungsfähige Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung handelt. Unerheblich ist, ob der ArbG in diesem Fall tatsächlich eine Pauschalbesteuerung der Beitragszahlungen vornimmt.

2.3

**Aktuelle Themen:
- Firmenwagen und
Fahrrad**

Privatnutzung Firmenwagen – Schätzung von Kosten

Privatnutzung eines Firmenwagens führt zu Arbeitslohn

- Ermittlung geldwerte Vorteile durch
 - 1 %-Regelung und der 0,03 %-Regelung [Bruttolistenpreis-Methode](#) oder
 - individuell ermittelte Kosten der Privatnutzung durch [Fahrtenbuchmethode](#)

BFH, VI R 44/20

- Verhältnis private Fahrten zu den übrigen Fahrten mittels Fahrtenbuch und
 - Ermittlung der gesamten Kraftfahrzeugkosten mittels Einzelnachweises
 - Schätzung einzelner Kostenarten (z. B. Benzinkosten) führt zum Ausschluss der Fahrtenbuchmethode
 - Folge: Ansatz des geldwerten Vorteils mittels Bruttolistenpreismethode

Privatnutzung Firmenwagen – Stromkosten bei E-Fahrzeugen

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten AL vom ArbG gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines E-Fahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des ArbG sind steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG).

Auswirkungen auf die Privatnutzung

- vom ArbG getragene Stromkosten sind
 - bei 1 %-Regelung abgegolten
 - bei Gesamtkosten nicht zu berücksichtigen
- Stromkosten des ArbN können den geldwerten Vorteil mindern oder durch den ArbG steuerfrei erstattet werden
- Vorsteuer-Abzug des ArbG:
 - kein Vorsteuer-Abzug für ArbG, wenn ArbN Strom auf „eigene Rechnung“ (z. B. eigener Hausanschluss) tankt



Privatnutzung Firmenwagen - Zuzahlung

Nutzungsentgelt des ArbN für außerdienstliche Nutzung mindert geldwerten Vorteil

- pauschales Nutzungsentgelt (z. B. Monats-, Kilometerpauschale oder übernommene Leasingraten)
- individuelles Nutzungsentgelt (z. B. arbeitsvertraglich / dienstrechtliche Regelungen)

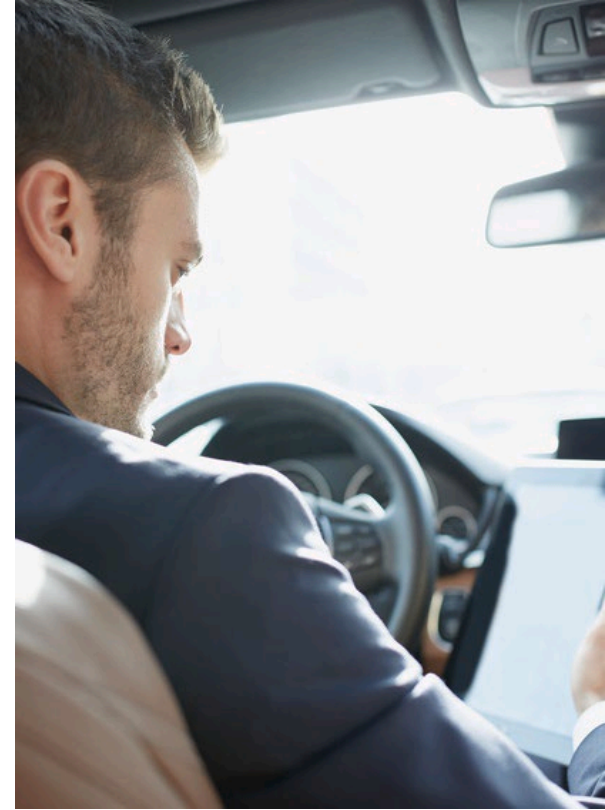
BFH, VIII R 29/20

- Streitig
 - Kosten Garagen-AfA / Stellplatzmiete, wenn ArbN Fahrzeug dort freiwillig unterstellt
- Urteil BFH
 - **Keine Minderung des geldwerten Vorteils**, wenn **keine rechtliche Verpflichtung** zur Unterstellung des Kfz in der Garage besteht

Privatnutzung Firmenwagen - Sonderausstattung

- **BMG für pauschale Ermittlung geldwerter Vorteil**
 - Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung

- **Problem:** nachträglich freigeschaltete Sonderausstattung?
 - Sonderausstattung nur dann, wenn werkseitig im Zeitpunkt der Erstzulassung enthalten
 - gilt auch für vorinstallierte Sonderausstattung (z. B. Navi, Infotainment, Lichtpakete oder Parkassistent):
 - nur dann einbeziehen, wenn im Zeitpunkt der Erstzulassung freigeschaltet



Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern und Zubehör

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten AL vom ArbG gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist, sind steuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG).

Überlassung fahrradtypischem Zubehör

- alle unselbständigen Einbauten = begünstigtes Zubehör
- von Steuerfreiheit § 3 Nr. 37 EStG umfasst

Überlassung durch eine Gehaltsumwandlung

- **keine Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 37 EStG
- Ermittlung des geldwerten Vorteils:
 - BLP = $\frac{1}{4}$ des unverbindlichen Listenpreises des Fahrrads

Beispiele für **begünstigtes** Zubehör

- Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schlösser, Navigationsgeräte

Beispiele für **nicht begünstigtes** Zubehör

- Helm, Handschuhe, Kleidung, Fahrradanhänger, Lenker-, Rahmen- oder Satteltaschen oder Fahrradkorb)

2.4

**Aktuelle Themen:
- Arbeitslohn sowie
Betriebsveranstaltung**

Betriebsveranstaltung und Vorsteuerabzug

Den im Lohnsteuerrecht für Betriebsveranstaltungen bestehenden Freibetrag von 110 € (neu: 150 €) gibt es umsatzsteuerrechtlich nicht.

BFH, V R 16/21

Umsatzsteuerrechtlich gilt folgendes:

- Überwiegend unternehmerisches Interesse bei Veranstaltungen bis 110 €
→ Freigrenze; Vorsteuerabzugsberechtigung
- Bei Überschreiten der 110 €
→ regelmäßig kein Vorsteuerabzug aus der Veranstaltung
- Kosten für den äußeren Rahmen sind bei **einheitlicher Leistung** mit einzubeziehen



Übernahme ArbN-SV-Beiträge durch den ArbG bei sog. Summenbescheiden

Summenbescheid: Beiträge zur KV, PV, RV und ALV werden ohne individuelle Zuordnung auf einzelne ArbN festgesetzt.

BFH, VI R 27/20

Urteil des BFH: Führt die Übernahme des ArbG für ArbN-SV-Beiträge durch Summenbescheid nach § 28f SGB IV zu steuerpflichtigem Arbeitslohn? → NEIN



Begründung:

- Zahlungen sind lediglich systemnützige Zahlungen zum Vorteil der Sozialkasse
- Zahlungen werden gerade nicht dem persönlichen Beitragskonto des ArbN gutgeschrieben → kein geldwerter Vorteil
- **Anders:** Nachentrichtung hinterzogener ArbN-Anteile zur SV nach § 28g SGB IV

**Aktuelle Themen:
- geringfügige
Beschäftigung
(Minijob)**

2.5

LSt-Pauschalierung knüpft an Sozialversicherungsrecht an

Die Beurteilung, ob ein sozialversicherungsrechtliches oder lohnsteuerrechtliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, ist nicht einheitlich.

- ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer kann z. B. lohnsteuerpflichtig sein, Sozialversicherungspflicht besteht jedoch nicht

BFH, VI B 1/23

- Minijob setzt ein SV-pflichtiges-Beschäftigungsverhältnis voraus
- ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer kann daher nicht im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung angestellt werden
- damit scheidet auch die Versteuerung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % aus

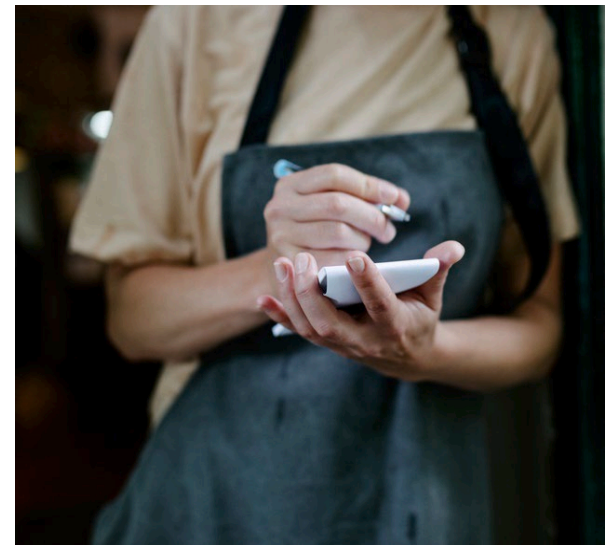
Die Versteuerung des Arbeitslohns des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers hat daher nach den individuellen ELStAM zu erfolgen.

Mindestlohnerhöhung – Auswirkungen Minijob

Zum 01.01.2024 soll der Mindestlohn von 12,00 € auf 12,41 € angehoben werden.

Dynamische Geringfügigkeitsgrenze:

- Grenze bemisst sich nach dem aktuellen Mindestlohn:
Mindestlohn x 130 / 3
- demzufolge beträgt die Geringfügigkeitsgrenze **ab dem 01.01.2024: 538 €**
 - die Jahresverdienstgrenze beträgt dann 6.456 €
 - ein unvorhersehbares Überschreiten in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze (538 €) ist unschädlich



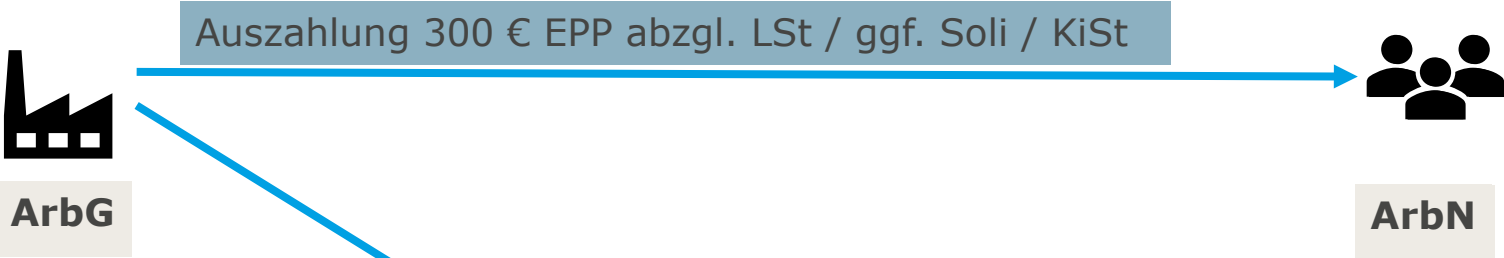
Eine Verringerung der Arbeitszeit zur Einhaltung der Grenze aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns ist nicht mehr erforderlich.

2.6

Aktuelle Themen:
- Energiepreispause

Energiepreispauschale (EPP) für Arbeitnehmer

Verfahren zur Auszahlung der EPP durch den ArbG an ArbN in 2022:



Minderung der abzuführenden LSt für die LSt-Anmeldung:

- 08/2022
- III.2022 oder
- Kj. 2022

Übermittlung LSt-Bescheinigung mit Großbuchstaben „E“ an das FA

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (E, S, M, F, FR)	„E“	
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	inkl. versteuerter	EPP
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	inkl. LSt auf EPP	
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	inkl. Soli auf EPP	
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	inkl. KiSt auf EPP	

Energiepreispauschale (EPP) für Arbeitnehmer

Auszahlung der EPP durch den Arbeitgeber

- ArbG hatten ihren ArbN die EPP i.H.v. 300 € auszuzahlen, wenn **am Stichtag 01.09.2022** folgende Voraussetzungen erfüllt waren:
 - unbeschränkte Steuerpflicht des ArbN
 - Hauptarbeitsverhältnis: StKI 1 – 5
 - steuerpflichtige Auszahlung wenn Abrechnung über StKI 1 – 5
 - steuerfreie Auszahlung wenn:
 - ausschließlich Beschäftigung i.S.d. **§ 40a EStG** (z. B. Minijob) + Bestätigung des ArbN

Weitere Infos zur EPP
→ FAQ auf der
Homepage des BMF

ArbN die die EPP nicht von ihren ArbG erhalten haben und anspruchsberechtigt sind, erhalten die EPP von Ihrem Finanzamt durch die Abgabe der ESt-Erklärung.

Energiepreispauschale (EPP) für Arbeitnehmer

Die FinVerw. kann z. B. über Erkenntnisse in der ESt-Erklärung oder durch LSt-Außenprüfungen feststellen, dass die EPP zu Unrecht an den ArbN ausgezahlt wurde.

Was sind die Folgen, wenn der ArbG die EPP zu Unrecht ausgezahlt hat?

Arbeitgeber	Arbeitnehmer
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Korrektur der Refinanzierung in der betroffenen LSt-Anmeldung ▪ keine Änderung bereits übermittelter LSt-Bescheinigung ▪ Aufforderung an ArbN zur Rückzahlung der EPP an ArbG ▪ im Fall der Rückzahlung: Ausstellung einer Bescheinigung für den ArbN 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ unabhängig vom Rückzahlungszeitpunkt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag zur Korrektur der steuerpflichtigen EPP im Bruttolohn der ESt-Veranlagung 2022 ▪ Hinweis: Das Finanzamt fordert zu Unrecht gezahlte EPP nicht über den ESt-Bescheid des ArbN zurück.

Aktuelle Themen - Teillohnzahlungs- zeitraum

2.7

Teillohnzahlungszeitraum bei teilweiser Steuerpflicht in Deutschland

R 39b.5 Abs. 2 Satz 4 LStR (ab 2023):

- Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezogen hat, der nicht in Deutschland (D) dem Lohnsteuerabzug unterliegt, sind nicht (in dem Lohnzahlungszeitraum) mitzuzählen!
- Fälle: Bezug von steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA oder beschränkte Steuerpflicht mit nur tageweiser Beschäftigung in Deutschland

Folge: Teillohnzahlungszeitraum und Anwendung der Tageslohnsteuertabelle

- Klarstellung zur Ermittlung der für die Lohnsteuerberechnung maßgebenden Steuertage:
 - **Variante 1:** Die Nichtarbeitstage (Urlaub, Krankheit, Wochenende etc.) werden im Verhältnis der Arbeitstage in D zu den Gesamtarbeitstagen mit berücksichtigt

oder

- **Variante 2:** Ermittlung der konkreten Tage, an denen sich der ArbN in D aufgehalten hat (Arbeitstage und Nichtarbeitstage)

Teillohnzahlungszeitraum bei teilweiser Steuerpflicht in Deutschland

Beispiel 1:

Der ArbN ist bei einem monatlichen Bruttoarbeitslohn von 10.000 € in einem Kalendermonat an insgesamt 12 Tagen im Ausland sowie an 8 Tagen in Deutschland tätig (= Gesamtarbeitstage 20). Die tatsächlichen Aufenthaltstage des ArbN wurden nicht ermittelt.

Lösung (Variante 1): Umrechnung des Arbeitslohns zur tageweisen Lohnsteuerberechnung: 6.000 € (12/20 von 10.000 €) in D steuerfrei; 4.000 € (8/20 von 10.000 €) in D steuerpflichtig

- Verhältnis der Arbeitstage in Deutschland zu den Gesamtarbeitstagen unter Berücksichtigung der Nichtarbeitstage:
- 1. Schritt: 30 Kalendertage x 8/20 = 12 Steuertage
- 2. Schritt: 4.000 € : 12 Tage = 333,33 €
- 3. Schritt: Tageslohnsteuer von 333,33 €; für Monatslohnsteuer 333,33 € x 12 Tage

Teillohnzahlungszeitraum bei teilweiser Steuerpflicht in Deutschland

Beispiel 2:

Der ArbN ist bei einem monatlichen Bruttoarbeitslohn von 10.000 € in einem Kalendermonat an insgesamt 12 Tagen im Ausland sowie an 8 Tagen in Deutschland tätig (= Gesamtarbeitstage 20). Der ArbN hat die tatsächlichen Aufenthaltstage mit 16 Tagen in D nachgewiesen.

Lösung (Variante 2): Umrechnung des Arbeitslohns zur tageweisen Lohnsteuerberechnung: 6.000 € (12/20 von 10.000 €) in D steuerfrei; 4.000 € (8/20 von 10.000 €) in D steuerpflichtig

- Berücksichtigung der Kalendertage, an denen sich der ArbN tatsächlich in D aufgehalten hat (Arbeitstage und Nichtarbeitstage)
- 1. Schritt: $4.000 \text{ €} : 16 \text{ Tage} = 250 \text{ €}$
- 2. Schritt: Tageslohnsteuer von 250 €; für Monatslohnsteuer $250 \text{ €} \times 16 \text{ Tage}$



2.8

**Aktuelle Themen:
- Homeoffice**

Neuregelung häusliches Arbeitszimmer und Tagespauschale

- Neue Abzugsvoraussetzungen für Homeoffice-Tätigkeiten ab dem 01.01.2023
 - Finanzverwaltung beantwortet mit dem [BMF-Schreiben vom 15.08.2023](#) Zweifelsfragen zur Berücksichtigung des
 - Häuslichen Arbeitszimmers und
 - der Tagespauschale (Nachfolger der Homeoffice-Pauschale)
- **Wichtig:** Auch weiterhin besteht für den Arbeitgeber keine Möglichkeit steuerfreie Zuschüsse für die Homeoffice-Tätigkeit zu zahlen.
- Steuerfrei möglich ist jedoch weiterhin:
 - Auslagenersatz für Telefon- und Internetkosten
 - Überlassung von Arbeitsmitteln



Neuregelung häusliches Arbeitszimmer und Tagespauschale

Neuregelung häusliches Arbeitszimmer ab 2023

Häusliches Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeiten



NEU: Wahlrecht für den Steuerpflichtigen



Tatsächliche nachgewiesene Aufwendungen

- Ermittlung der auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen
- regelmäßig im Verhältnis der Größe des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche



NEU: Jahrespauschale 1.260 €

- kein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen erforderlich
- ggf. zeitanteilige Berücksichtigung der Jahrespauschale

Die Abzugsmöglichkeit, bis zu 1.250 € geltend zu machen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist ab dem Jahr 2023 entfallen.

Neuregelung häusliches Arbeitszimmer und Tagespauschale

Einführung einer Tagespauschale (bisher Homeoffice-Pauschale) ab 2023

1. Anwendungsalternative:
Anderer Arbeitsplatz vorhanden

- überwiegende (= mehr als die Hälfte) Ausübung der Tätigkeit am Kalendertag in der häuslichen Wohnung und
- kein Aufsuchen der ersten Tätigkeitsstätte

Tagespauschale 6 €

2. Anwendungsalternative:
Dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz

- Ausübung von Tätigkeit in der häuslichen Wohnung
- unschädlich an dem Kalendertag:
 - Reisekosten oder Aufsuchen der ersten Tätigkeitsstätte

Tagespauschale 6 €

Die Tagespauschale wird nicht tätigkeitsbezogen vervielfacht und beträgt maximal 6 € je Kalendertag und maximal 1.260 € im Kalenderjahr (= bis zu 210 Tage).



2.9

**Aktuelle Themen:
- Reisekosten**

Aktuelles zur ersten Tätigkeitsstätte

erste Tätigkeitsstätte an betrieblicher Einrichtung des ArbG / eines Dritten, bei:

- **dauerhafter** Zuordnung
 - unbefristet, für Dauer des gesamten Dienstverhältnisses oder > 48 Monate
 - und Erledigung dienstrechtlich geschuldeter Tätigkeiten zumindest in geringem Umfang oder
- **dauerhafter** Erfüllung der **zeitlichen Kriterien**
 - ausüben eigentlicher berufliche Tätigkeit und
 - typischerweise arbeitstätig, je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3tel der vereinbarten Arbeitszeit

Das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte hat u. a. Auswirkungen auf

- Werbungskostenabzug ArbN und Höhe der Erstattungen des ArbG
- Versteuerung geldwerter Vorteil bei Firmenwagennutzung

Übersicht BFH-Urteile zur ersten Tätigkeitsstätte

BFH-Rechtsprechung

VI R 48/20	Feuerwehrleute	Bei Zuordnung zu einer Feuerwache = erste Tätigkeitsstätte	Begründung: Allein der Umstand, dass ein ArbN auf Weisung seines ArbG in unterschiedlichen betrieblichen Einrichtungen tätig werden soll, steht der Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung durch den ArbG nicht entgegen.
VI R 6/21	Bauleiter	Keine Zuordnungsentscheidung des ArbG zu einer betrieblichen Einrichtung allein durch Anwendung der 0,03 %-Methode	Begründung: Der Anwendung der 0,03 %-Regelung kann im Einzelfall eine gewisse Indizwirkung für eine Zuordnung des ArbN zu einer ersten Tätigkeitsstätte zukommen. Mit der Durchführung des Lohnsteuer-Abzugs ist aber keine arbeitsrechtliche Festlegung oder Weisung gegenüber dem ArbN in Bezug auf dessen Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung verbunden.

Auslandspauschalen

Für **Mehraufwendungen für Verpflegung** im Zusammenhang mit Auswärtstätigkeiten im Ausland sowie für **Auslandsübernachtungen**, kann der ArbG pauschalen steuerfreien Reisekostenersatz zahlen.

BMF-Schreiben vom 21.11.2023

Neue Pauschalen ab dem 01.01.2024

- Anhebung der Pauschalen für Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtungskosten im Ausland
- U. a. Anhebung in folgenden Ländern
 - Finnland, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Österreich und teile Spaniens

**Hinweise auf weitere
aktuelle
Rechtsprechung und
anhängige Verfahren**

3

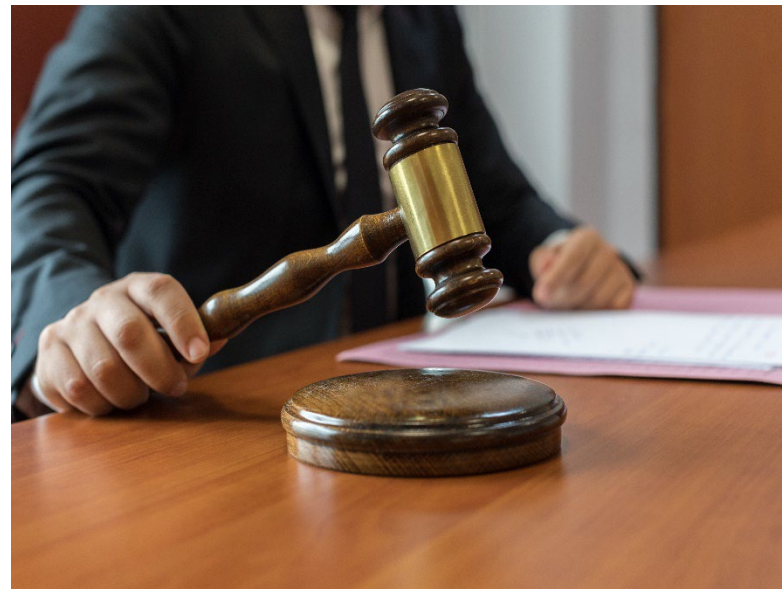
Überblick über aktuelle Urteile und noch anhängige Revisionsverfahren

Überblick über im Jahr 2022 bzw. 2023 beim BFH veröffentlichten Urteile

- vgl. hierzu die Tabelle im Skript ab der Seite 105

Überblick über die beim BFH anhängigen lohnsteuerrechtlichen Verfahren

- vgl. hierzu die Tabelle im Skript ab der Seite 110



4

Sozialversicherungs- rechtliche Werte 2024

Sozialversicherungsrechtliche Werte

Sachbezugswerte 2024 (2023)

Art	Monatliche Werte	Wert je Mahlzeit
Frühstück	65,00 € (60,00 €)	2,17 € (2,00 €)
Mittag- / Abendessen	124,00 € (114,00 €)	4,13 € (3,80 €)
Unterkunft	278,00 € (265,00 €)	

Beitragsbemessungsgrenzen, Versicherungspflichtgrenze, Beitragssätze und Höchstzuschuss

- siehe Skript auf den Seiten 115 bis 117



**Der TK -
Firmenkunden-
service**

Stand: November 2023



Sozialversicherung

Angrenzende Rechtsgebiete

Was gibt's Neues?

Ihr Suchbegriff



Firmenkunden - Information

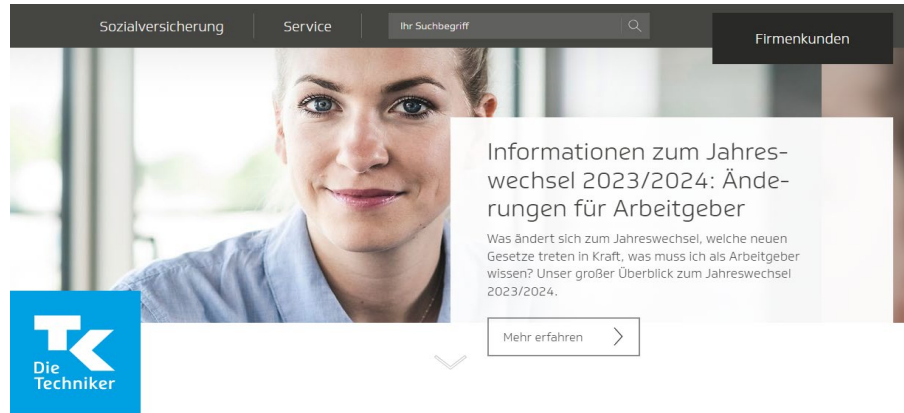
Jahreswechsel
2023/24

TK-eMagazin

- Alle Informationen aus unseren Jahreswechsel-Webinaren mit dem aktuellsten Stand!
- Regelmäßige Updates
- Sie finden das TK-eMagazin unter

jw-magazin.tk.de

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff

Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Sozialversicherung Service Ihr Suchbegriff Firmenkunden

Fachthemen

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.

Das neue SV-Meldeportal
Seit Oktober 2023 gibt es das neue SV-Meldeportal. Wir zeigen Ihnen, wie Sie es nutzen können.

Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU
Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.

Webinare für Arbeitgeber
Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über verschiedene Themen. Melden Sie sich jetzt an!

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff

Die häufigsten Fragen

- Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? >
- Wo hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? >
- Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? >
- Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? >
- Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? >
- Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? >

Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

Kontakt 

Beiträge

Pflegereform 2023: Neuer PV-Beitrag und Abschläge für Familien mit Kindern

Seit 1. Juli 2023 gelten neue Pflegebeitragssätze: Der allgemeine Beitragssatz liegt nun bei 3,4 Prozent (vorher 3,05 Prozent). Wir fassen die wichtigsten Informationen für Arbeitgeber zusammen.

Hinweis: Dies sind aktuelle Infos für Arbeitgeber. Suchen Sie nach Infos für Versicherte? Dann finden Sie die häufigsten Fragen und Antworten in unserem [Versichertenbereich](#).

Antworten für Arbeitgeber

- Wie hoch ist der Pflegeversicherungs-Beitrag seit Juli 2023? >
- Wie müssen Arbeitgeber den Pflegebeitrag seit 1. Juli 2023 berechnen? >
- Wie können meine Beschäftigten für die Berechnung der Abschläge nachweisen, dass sie Kinder haben? Und bei wem? >
- Bis zu welchem Alter rechnen Sie die Kinder beim Pflegeversicherungsbeitrag an? >
- Welcher Pflegeversicherungsbeitragssatz gilt, wenn alle Kinder mindestens 25 Jahre alt sind? >
- Welcher Beitragssatz zur Pflegeversicherung gilt für Beschäftigte mit einem Kind? Oder mehreren Kindern? >
- Welche Kinder werden für Abschläge berücksichtigt? >



Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren FAQs



[Firmenkunden](#) / [Webinare](#) / Mediathek Webinare



Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen

Videos (9)

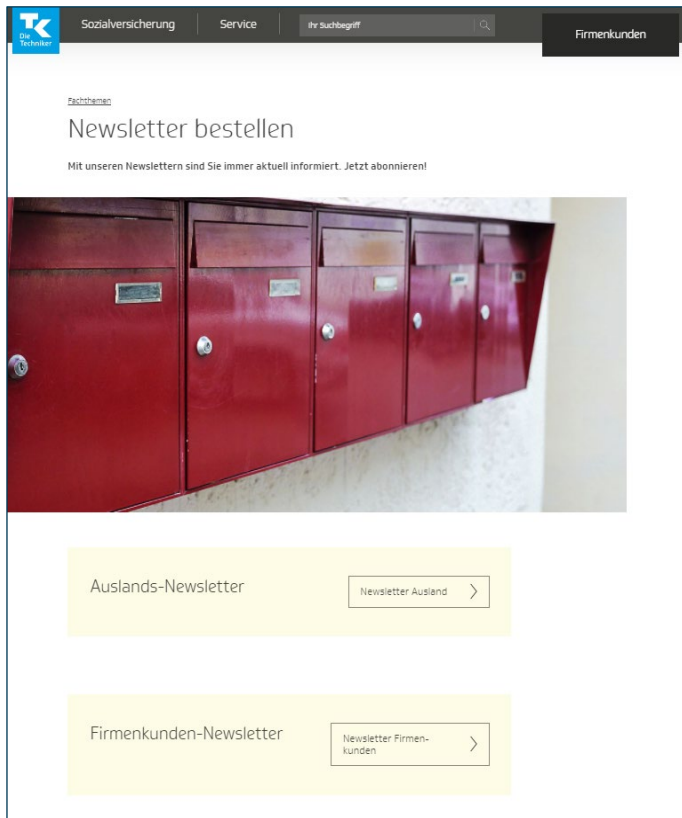


eAU, Krankengeld und Mutterschaft

Videos (3)

Webinare als Video in unserer Mediathek – jederzeit für Sie verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134226

TK-Firmenkundennewsletter



The screenshot shows the TK website interface. At the top, there is a navigation bar with the TK logo, 'Sozialversicherung', 'Service', and a search bar labeled 'Ihr Suchbegriff'. The 'Firmenkunden' tab is active. Below the navigation, the heading 'Newsletter bestellen' is displayed, followed by the text 'Mit unseren Newslettern sind Sie immer aktuell informiert. Jetzt abonnieren!'. A photograph of red mailboxes is shown. Below the photo, there are two yellow buttons: 'Auslands-Newsletter' with a sub-button 'Newsletter Ausland >' and 'Firmenkunden-Newsletter' with a sub-button 'Newsletter Firmen-kunden >'.

Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren -
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904



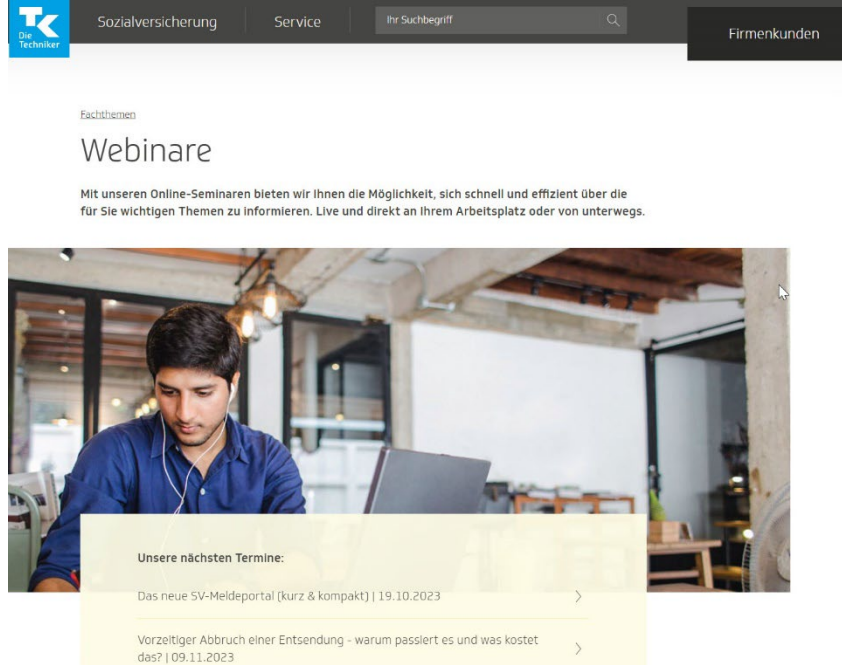
Entgeltfort-
zahlungsgesetz

TK
Die
Techniker

The image shows a man in a dark blue polo shirt and khaki pants standing against a dark, textured background. He is gesturing with his hands as if speaking. A small TK logo is visible in the bottom left corner of the video frame.

In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-
Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528

Umfassend informiert: thematisch gebündelte Informationen
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2031620

Sozialversicherung Service Ihr Suchbegriff

Firmenkunden

Fachthemen

Webinare

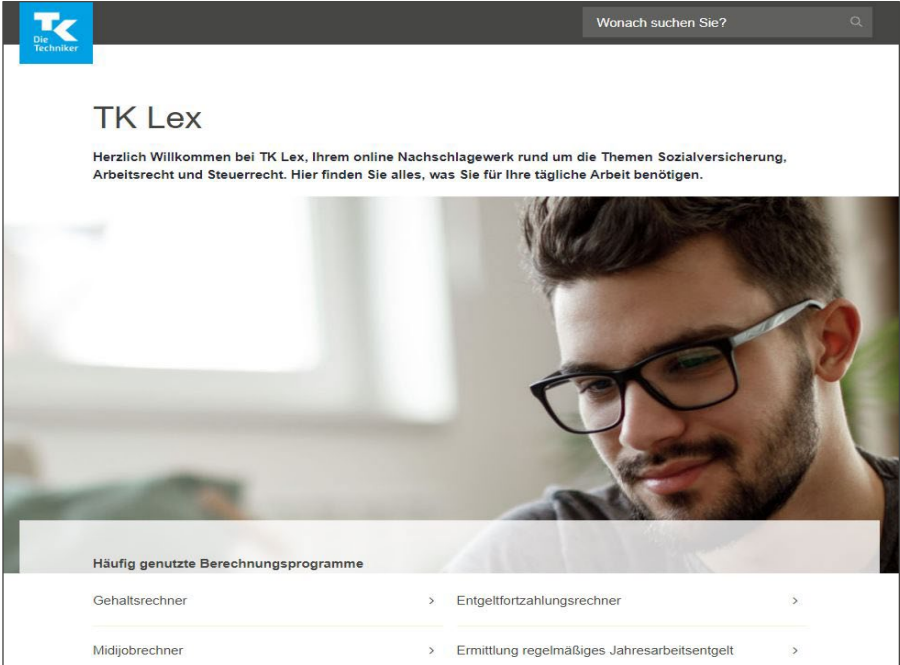
Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.

Unsere nächsten Termine:

- Das neue SV-Meldeportal (kurz & kompakt) | 19.10.2023 >
- Vorzeitiger Abbruch einer Entsendung - warum passiert es und was kostet das? | 09.11.2023 >

Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** - tk-lex.tk.de

In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



Falls Sie noch Fragen haben ...

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht 2032060

Beratungsblätter 2068424

Broschüre Beiträge 2138524

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116

Mediathek 2134336